

Satzung

des Haus & Grund Eigentümerverschein Castrop-Rauxel e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus & Grund Eigentümerverschein Castrop-Rauxel e.V.“. Sitz des Vereins ist Castrop-Rauxel.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Ruhr e.V., Essen, der seinerseits Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. – Haus & Grund Deutschland - , Berlin, ist.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder über das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen.

Dem Verein obliegt es auch, Beratung, Information und Interessenvertretung seiner Mitglieder in geeigneter Weise zu fördern.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als bald nach Beendigung des Geschäftsjahres, spätestens zum Ende des zweiten Quartals des Folgejahres, hat eine Prüfung des Rechnungswesens durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder das Eigentum an einer Wohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück oder Wohnung innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Mitglieder, die sich um die Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzukündigen.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung beim Verein Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen (§9);
 - b) die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

§ 7

Einrichtungen des Vereins

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Diese hat
 - a) die allgemeinen Interessen des Haus- und Grundbesitzes entsprechend den Weisungen des Vorstandes wahrzunehmen,
 - b) die Mitglieder in Fragen des Haus- und Grundbesitzes im Rahmen einer regelmäßig abzuhaltenden Sprechstunde zu beraten,
 - c) Schriftsätze und Eingaben für die Mitglieder im Rahmen der Vereinsaufgaben abzufassen. Für die Fertigung von Schriftstücken werden pauschale Gebühren (Schreibauslagen) vom veranlassenden Mitglied erhoben. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand.
 - d) Zur Erfüllung aller sich aus der Mitgliedschaft gegenüber den Mitgliedern ergebenden Pflichten des Vereins werden die Mitgliedsdaten für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.

- (2) Der Verein kann zur Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung nach Bedarf Veranstaltungen abhalten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Fragen des Haus- und Grundbesitzes und über die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest. Der Mitgliederversammlung obliegen namentlich folgende Aufgaben:
- a) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Bekanntgabe der Niederschrift der Versammlung des Vorjahres,
 - c) die Genehmigung des Haushalts,
 - d) die Beschlussfassung über sonstige vorgelegte Anträge,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Wahl des Vorstandes,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer. Es sind jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen. Die Wiederwahl eines oder beider Prüfer ist zulässig.
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem ersten Vorsitzenden, in seinem Behinderungsfalle seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu.
- (4) Wenn es notwendig erscheint, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu deren Einberufung innerhalb acht Wochen verpflichtet, falls mindestens 25 v.H. der Mitglieder dies fordert. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind dem Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit einer Begründung einzubringen.

Beschlüsse über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung nur dann gefasst werden, wenn deren Dringlichkeit von den anwesenden Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit anerkannt wird. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt gemäß den Bestimmungen in § 11.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann sich durch den Ehegatten, volljährigen Abkömmling oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden bzw. dem in seiner Vertretung die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, und zwar dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, und zwei bis vier Beisitzern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und das geschäftsführende Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende, im Falle seiner Behinderung dessen Stellvertreter, und das geschäftsführende Vorstandsmitglied sind in Gemeinschaft berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl findet in der Mitgliederversammlung statt. Die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl muss in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn diese beantragt wird.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so soll eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung nach dessen Ausscheiden vorgenommen werden.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Anordnung von Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist tunlichst drei Tage vorher vom Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied in Textform (Email) einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, in seiner Behinderung das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Einladungen zu Versammlungen

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag gegenüber den Mitgliedern in Textform.

§ 12

Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die der Aufsicht des Vereinsvorstandes unterliegt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand oder muss auf Grund eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

- (2) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 28 Kalendertagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über die Verteilung des Vermögens nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten beschließt die Mitgliederversammlung von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Finanzamtes. Liquidator ist der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende.

§ 14 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitglieder ist das Amtsgericht Castrop-Rauxel.

§ 15 Satzungsänderungen zur Eintragung

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung dieser Satzung zu beschließen, wenn eine solche für die Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sein sollte.

§ 16 Sonstiges

Soweit in dieser Satzung Funktionen natürlicher Personen beschrieben sind, so sind diese geschlechtsneutral zu verstehen.